



**Die Bußgeldbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verteidiger eines Betroffenen nicht nur die Bußgeldakte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen Sie ihm – in der Regel in seine Kanzlei – auch die Gebrauchsanweisung für das verwendete Meßgerät zur Verfügung zu stellen.**

Die Informationen aus diesen Unterlagen benötigt der Verteidiger auch, um beurteilen zu können, ob die Messung, die einem Bußgeldbescheid zugrunde liegt, korrekt ist oder nicht. Da er sich hierbei auch der Hilfe eines Sachverständigen bedienen kann, muss die Bußgeldbehörde ihm die Unterlagen zur Verfügung stellen, die es nach einer Abgabe an das Gericht auch dem Gericht zur Verfügung stellen würde bzw. müsste.

Die Kosten eines derartigen außergerichtlichen Gutachtens übernehmen einige Rechtsschutzversicherer im Rahmen der ARB. Ihr Verteidiger bespricht dies gerne mit Ihnen und erläutert, ob dies in Ihrem konkreten Fall sinnvoll ist oder nicht.

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
8 OWi 173/13



## Amtsgericht Rastatt

In dem Bußgeldverfahren gegen

R  
ge

wegen OWi

erlässt das Amtsgericht Rastatt durch die Richterin Dr. Klingele am 28.03.2013 folgenden

### Beschluss

1. Das Landratsamt Rastatt ist verpflichtet, dem Verteidiger des Antragstellers Einsicht in die Gebrauchsanleitung des Laser-Geschwindigkeitsmessgeräts Riegl FG 21-P nach Beiziehung einer Kopie der Bedienungsanleitung zu den Akten zu gewähren.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Staatskasse zu tragen.

### Gründe

1. Der Antrag ist zulässig. Der vereinzelt vertretenen Auffassung, die Versagung der Akteneinsicht in eine Bedienungsanleitung sei keine anfechtbare Maßnahme oder Entscheidung der Verwaltungsbehörde i.S.v. § 62 OWiG, sondern diene lediglich der Vorbereitung einer das Bußgeldverfahren abschließenden Entscheidung, kann nicht gefolgt werden. Selbständige Bedeutung haben alle Maßnahmen, die Verfahrensrechte verkürzen. Dieses gilt insbesondere für das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht (vgl. nur *Seitz* in: Göhler, OWiG, 16. Aufl. 2012, § 62 Rn 3).
2. Der Antrag ist auch begründet.

Gegen den Antragsteller ist bei dem Landratsamt Rastatt ein Bußgeldverfahren wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften anhängig, wobei die dem Betroffenen zur Last gelegte gefahrene Geschwindigkeit mit dem Laser-Ge-

schwindigkeitsmessgerät Riegl FG 21-P gemessen wurde.

Der Verteidiger des Antragstellers hat mit Schreiben vom 1. Februar 2013 Akteneinsicht beantragt und mit Schreiben vom 8. Februar 2013 Akteneinsicht insbesondere in die Bedienungsanleitung des Messgerätes beantragt. Sollte ihm dieses verwehrt werden, beantragte der Verteidiger die gerichtliche Entscheidung. Der Verteidiger zweifelt, ob eine Messung an einer Kurve in einer Entfernung von 472m ordnungsgemäß sei, dieses könne er nur aus der Gebrauchsanleitung ersehen (AS 37). Wegen des Umfangs der Bedienungsanleitung sei es sachdienlich, wenn die Einsichtnahme durch Übersendung der Akte nebst beigezogener Beiakte in die Kanzleiräume erfolge.

Mit Verfügung v. 28.02.2013 übersandte die Verwaltungsbehörde die Akten zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

a) Der Anspruch auf Akteneinsicht folgt nicht aus § 147 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG. Denn diese Vorschrift gewährt nur ein Akteneinsichtsrecht in die Akten, "die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären". Hierzu gehören nur die Akten und Aktenteile, einschließlich Bild- und Tonbandaufnahmen, auf welche der Schuldvorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird und die zur Begründung des Ausspruchs über die Rechtsfolgen herangezogen werden. Regelmäßig werden Schuldspruch und Rechtsfolgen aber nicht auf den Inhalt von Lebensakte und Bedienungsanleitung gestützt, weil diese nicht beigezogen werden (vgl. a. AG Detmold, Beschl. v. 04.02.2012, Aktenzeichen: 4 OWi 989/11; *Cierniak*, zfs 12/12, S. 664 [673]). Die Bedienungsanleitung wird somit nicht Bestandteil der Akte.

Der Anspruch folgt jedoch aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens.

Der Verteidiger muss bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, bei denen zur Überführung des Betroffenen standardisierte Messverfahren eingesetzt werden, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Bedienungsanleitung haben.

Der BGH, Beschl. v. 19.08.1993 - 4 StR 627/92 führt zum Einsatz standardisierter Messverfahren u. a. aus:

"Die amtliche Zulassung von Geräten und Methoden verfolgt ebenso wie die Reduzierung des gemessenen Wertes um einen - die systemimmanenten Meßfehler erfassenden - Toleranzwert gerade den Zweck, Ermittlungsbehörden und Gerichte von der Sachverständigenbegutachtung und Erörterung des Regelfalles freizustellen. Es entspricht deshalb allgemein anerkannter Praxis, daß auch im Bereich technischer Messungen Fehlerquellen nur zu erörtern sind, wenn der Einzelfall

dazu Veranlassung gibt."

Hierzu muss der Verteidiger jedoch überprüfen können, ob es sich um ein standardisiertes Messverfahren handelt, d. h., ob der Messgeräteinsatz der Bedienungsanleitung entsprechend stattgefunden hat.

Nur das Einsichtsrecht des Verteidigers in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes ermöglicht es dem Verteidiger, die Polizisten oder Angestellten der Verwaltungsbehörde, die die Messung vorgenommen haben, als Zeugen zu der ordnungsgemäßen Durchführung der Messung zu befragen und die ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes nachzuvollziehen und zu überprüfen (so auch OLG LSA, Beschl. v. 05.11.2012 - 2 Ss (Bz) 100/12, AG Lüdinghausen, Beschl. v. 09.02.2012 - 19 OWi 19/12, 19 OWi 19/12 [b] m.w.N.).

b) Ein Urheberrecht an der Bedienungsanleitung steht diesem nicht entgegen. Zwar bestehen grundsätzlich urheberrechtliche Bedenken gegen eine Fertigung einer Kopie der Bedienungsanleitung und deren Versendung via Email (a. A. z. B. AG Heidelberg, Beschl. v. 05.01.2012 - 3 OWi 731/11, das die Existenz eines Urheberrechtsschutz insgesamt verneint). Diese Bedenken müssen jedoch im Ordnungswidrigkeitenverfahren zurückstehen (s. a. *Cierniak*, zfs 12/12, S. 664 [674 f.]).

Zunächst darf die Behörde gem. § 45 UrhG Kopien in Verwaltungsverfahren auch von urheberrechtlich geschützten Werken fertigen. Hinzu tritt, dass das Messgerät gerade zum Einsatz durch Verwaltungsbehörden vertrieben wird, somit hat das AG Hildesheim, Beschl. v. 29.12.2011 - 31 OWi 27/11, zutreffend ausgeführt - hierüber mag im Hinblick auf die rechtliche Würdigung gestritten werden: „Jedem Hersteller von Geschwindigkeitsmessgeräten zur Verkehrsüberwachung ist bekannt, dass die mit den Geräten durchgeführten Messungen Gegenstand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind und insofern der Prüfung auch durch Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist von einer zumindest konkludenten Einräumung entsprechender Nutzungsrechte mit Erwerb des Messgerätes auszugehen (§ 31 Abs. 5 UrhG), zumal anderenfalls alle Messungen mangels Überprüfbarkeit unverwertbar und die Geräte des Herstellers damit letztlich unverkäuflich wären“. Der Verteidiger darf die überlassenen Unterlagen ohnehin nur für das jeweilige Verfahren verwenden und insbesondere nicht anderweitig oder nach Abschluss des Verfahrens veröffentlichen (s. nur AG Heidelberg, Beschl. v. 31.10.2011 - 3 OWi 510 Js 22198/11).

Ein etwaiger Schutz des Urheberrechts müsste jedenfalls hinter dem gewichtigen Recht eines Betroffenen/seines Verteidigers auf Akteneinsicht, welches verfassungsrechtlich durch den Grundsatz des fairen Verfahrens geschützt ist, zurückstehen (so auch AG Lüdinghausen, Beschl. v. 09.02.2012 - 19 OWi 19/12, 19 OWi 19/12 [b] m. Verweis auf AG Karlsruhe, Beschl. v. 22.09.2011 - 1 OWi 127/11).

c) Wie die Akteneinsicht zu gewähren ist, ist grundsätzlich Aufgabe der Verwaltungsbehörde und daher vorliegend nicht zu entscheiden.

Das Gericht weist jedoch daraufhin, dass - wird der Verteidiger auf die Einsichtnahme in den Räumen der Behörde verwiesen - diese Entscheidung nicht willkürlich sein darf. Hierzu gibt das Gericht folgendes zu Bedenken:

Bei ortsfremden Verteidigern erscheint eine Verpflichtung zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsbehörde in die zahlreiche Seiten umfassende Gebrauchsanleitung schwer zumutbar (s. AG Lüdinghausen, Beschl. v. 09.02.2012, Aktenzeichen: 19 OWi 19/12, 19 OWi 19/12 [b] m.w.N.).

Auch bei ortsansässigen Verteidigern erscheint zumindest bei erstmaliger Prüfung der Bedienungsanleitung es dem Gericht nur schwer begründbar, den Verteidiger auf eine Einsichtnahme zu verweisen. (s. a. *Cierniak*, zfs 12/12, S. 664 [674], dagegen ein Einsichtsrecht [allerdings im gerichtlichen Verfahren] ohne nähere Begründung für ausreichend erachtend OLG Hamm, Beschl. v. 14.11.2012 - 1 RBs 105/12, III-1 RBs 105/12). Anders kann dieses aussehen, wenn der Verteidiger bereits in einem anderen Verfahren zeitnah Einsicht in die Bedienungsanleitung hatte.

3. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

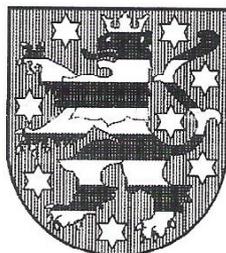
4. Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 62 Abs. 2 S. 2 OWiG.

Dr.   
Richterin

Abschrift

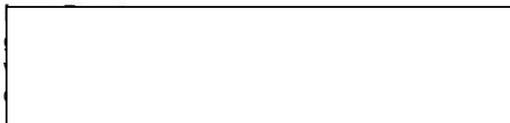
# Amtsgericht Bad Salzungen

OWi 133/14  
Geschäftsnummer



## IM NAMEN DES VOLKES BESCHLUSS

In der Bußgeldsache gegen



**Verteidiger: Rechtsanwalt Roland Czaikowski, Kaiserstraße 54/2, 76437 Rastatt**  
wegen **Verkehrsordnungswidrigkeit**  
hier: Entscheidung nach §§ 62, 68 OWiG

hat das Amtsgericht Bad Salzungen am 10.07.2015 beschlossen:

I.  
**Die Weigerung der Thüringer Polizei dem Betroffenen**

- die Bedienungsanleitung des Meßgeräts
- das Eichprotokoll

im Wege der Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen,  
verletzt den Betroffenen in seinen Rechten und ist rechtswidrig.

II.  
Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen.



## Gründe

Die Thüringer Polizei führte gegen den Betroffenen ein Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. Im Rahmen dieses Verfahrens beantragte der Verteidiger des Betroffenen, ihm in die im Tenor genannten Unterlagen Einsicht zu gewähren. Dieses hat die Thüringer Polizei mit der Begründung abgelehnt, diese seien nicht Aktenbestandteile, er habe deshalb auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme.

Diese Haltung der Thüringer Polizei ist rechtswidrig, sie verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 19 GG bzw. Art. 6 EMR. Durch diese Maßnahme der Thüringer Polizei wird nämlich die Verteidigung im Rahmen des Bußgeldverfahrens sehr massiv behindert bzw. der Verteidiger jeder Verteidigung beraubt. Im Rahmen dessen kann dahingestellt bleiben, ob Eichurkunden, Ausbildungsnachweise, Lebensakten und Bedienungsanleitungen Aktenbestandteile sind oder nicht. Auf alle Fälle muss dem Verteidiger im Rahmen des Bußgeldverfahrens in jeder Lage – auch solange es bei der Verwaltungsbehörde anhängig ist – durch die Verwaltungsbehörde Einsicht in diese Unterlagen gewährt werden. Dies entspricht schon allein im Grundsatz des fair trial. Unterlagen, deren **Sachverwalter** die Thüringer Polizei ist, hat sie deshalb dem Verteidiger zur Einsicht zu geben. Ob dieses Einsichtsrecht an Ort und Stelle zu gewähren ist oder durch Übersendung in Fotokopie richtet sich dabei nach den allgemeinen in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Da hier die Entfernung des Verteidigers zu dem Sitze Verwaltungsbehörde weit entfernt liegt, war ihm deshalb Einsicht durch Übersendung in Fotokopie zu gewähren.

Hinsichtlich der oben dargelegten Rechtsansicht stützt sich das Gericht insoweit auf die Darlegungen des Richters am Bundesgerichtshof Jürgen Cierniak, Mitglied im 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (zuständig unter anderem auch für Verkehrsordnungswidrigkeiten) in ZfS 12/12; S. 669: *„Um im Einzelfall überhaupt in der Lage zu sein, konkrete, die Amtsaufklärungspflicht auslösende Anhaltspunkte für Messfehler vorzutragen, muss der Verteidiger jedenfalls – soweit ich sehe – Zugang zu folgenden Messunterlagen bzw. zu den für die Kontrolle der Messwertbildung erforderlichen Messdaten haben: das Messfoto, der ganze Messfilm, weitere Videoaufnahmen bzw. die im Gerät oder in einer gesonderten Messdatei verschlüsselt vorhandenen Messdaten, das Messprotokoll, die Gebrauchsanleitung, der Zulassungsschein, der Eichschein, Schulungsnachweise und eine etwa vorhandene Lebensakte.....Rechtsstaatlich akzeptabel kann eine solche Darlegungslast aber nur sein, wenn der Verteidiger uneingeschränkter Zugang zu den Beweisgrundlagen des konkreten Verfahrens hat. Die Balance, welche die Entscheidungen des Senats im Auge haben, wird entscheidend verschoben, wenn es dem Verteidiger nicht mehr möglich ist, sich die für seine Verteidigung erforderlichen Informationen über die gegen seinen Mandanten verwendeten Beweismittel zu beschaffen. Darüber entscheidet ausschließlich er in voller Autonomie. Das ist der Kerngehalt des fair-trial-Prinzips, die Gewährleistung einer effektiven, eigenverantwortlichen Teilhabe am Verfahren. Der Verteidiger muss in der Lage sein, bereits im Vorverfahren durch einen nicht behinderten Zugriff auf Messdaten und Messunterlagen – ggf. auch mit Hilfe eines privat hinzugezogenen und von ihm mit den notwendigen Anknüpfungstatsachen ausgestatteten Sachverständigen - die konkreten Anhaltspunkte erst einmal zu ermitteln, die er dann der Bußgeldstelle oder dem Gericht vortragen kann, um die Amtsaufklärungspflicht auszulösen“*; auf S. 670: *„Standardisierte Messverfahren und Informationserhebungsrechte der Verteidigung stehen also in einem unlösbaren Verhältnis zueinander. Halten wir daher fest: Soweit der Verteidiger in die zur Beurteilung des Messwerts relevanten Unterlagen und Daten nicht schon nach § 147 StPO (i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) Einblick nehmen kann, steht ihm ein Einsichtsrecht nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu. Dieses Recht besteht unabhängig von der Amtsaufklärungspflicht. Das so definierte Ergänzungsverhältnis zwischen § 147 StPO und fair trial ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt.“*

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 62 Abs. 2 OWiG, 473 StPO.

ge:   
Richter am Amtsgericht

für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift

Amtsgericht Bad Salzungen, den



\_\_\_\_\_  
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

Deutlich wurde hier auch das OLG Oldenburg in seinem Beschluss vom 6.5.2015 (DAR 2015, 406):

1. Hat der Betroffene vorprozessual mehrfach beantragt, ihm die Messdatei zugänglich zu machen und wurde ihm dies durch die Bußgeldbehörde verwehrt, ist das rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt.
2. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn das Amtsgericht dann trotz mehrfachen Antrages, die Messdatei zur Verfügung zu stellen, dennoch den Hauptverhandlungstermin durchführt, ohne dem Betroffenen die Messdatei zugänglich zu machen.
3. *Die Ablehnung des Antrages ohne jede Begründung, warum der Verteidigung die Messdatei betreffend den konkreten Vorgang nicht zugänglich gemacht wurde, ist schlechthin nicht nachvollziehbar und daher willkürlich.*